

Aktenzeichen:

2 RU 95/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 15. Dezember 1959

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladene:

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 15. Dezember
1959, an der mitgewirkt haben

Bundesrichter D e m i a n i
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. D a r e s e l und

Bundesrichter H u n g e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B l u m und

Bundessozialrichter Dr. G a b e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialge-
richts Celle vom 7. Februar 1956 wird zurückge-
wiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der am 28. Juli 1931 geborene Kläger verunglückte am Sonnabend, dem 24. Oktober 1953 auf einer Motorradfahrt von seinem Beschäftigungsort Mönchen-Gladbach nach Oldenburg, dem Wohnort seiner Eltern; der Unfall führte zum Bruch des linken Unterschenkels, wodurch der Kläger bis zum April 1954 arbeitsunfähig wurde. Zur Zeit des Unfalles war der Kläger ledig, als Maurer in Mönchen-Gladbach beschäftigt und hatte dort mit einem Kollegen ein möbliertes Zimmer gemietet. Nach seinen Angaben war er in voller Verpflegung und zahlte dafür wöchentlich 38,50 DM. Die Baufirma, bei welcher der Kläger vom 20. August 1953 bis zum Unfalltage beschäftigt war, gab an, der Kläger habe vom 1. Januar 1953 bis zum 16. April 1953 in Wetzlar und vom 20. April 1953 bis zum 19. August 1953 bei einer anderen Firma in Mönchen-Gladbach gearbeitet; sein monatlicher Brutto-Arbeitsverdienst (einschließlich aller Zuschläge) habe im September und Oktober 1953 je fast 700,-- DM betragen, dazu habe er eine tägliche Auslosung von 2,94 DM erhalten. - Der Unfalltag war arbeitsfrei; der Kläger wollte über das Wochenende zu seinen Eltern fahren, weil der Zeitraum von 6 Wochen, nach dessen Ablauf er sie zu besuchen pflegte, gerade wieder verstrichen war und er außerdem an einer Geburtstagsfreier teilnehmen wollte. Das neu gekaufte Motorrad benutzte er zum erstenmal für diese Besuchsfahrt, vorher war in Abständen von 6 Wochen mit der Bahn zu seinen Eltern gereist, und zwar schon seit dem Jahre 1950, als er erstmals in Bielefeld auswärtige Arbeit aufgenommen hatte.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 11. Juni 1954 die Gewährung einer Entschädigung für den Unfall ab: Die elterliche Wohnung sei für den Kläger nicht mehr der Mittelpunkt seines Lebens gewesen; dies ergebe sich schon daraus, daß er in Mönchen-Gladbach ein Zimmer mit voller Verpflegung bewohnte und seit 1950 nur alle 6 Wochen zu seinen Eltern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

gefahren sei. Versicherungsschutz nach § 543 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) bestehe nur, wenn der ledige Arbeitnehmer bei auswärtiger Beschäftigung regelmäßig zum Wochenende die elterliche Wohnung aufsuche und ersichtlich seinen Wohnsitz bei den Eltern nicht aufgegeben habe.

Vor dem Sozialgericht (SG.) machte der Kläger geltend: Er habe bis 1950 im Notstandsgebiet Oldenburg gelebt, wo er häufig arbeitslos gewesen sei; seine Eltern hätten ihn von ihrer Invalidenrente nicht miternähren können. Deshalb sei er damals ins Rheinland gegangen, wo bessere Aussichten auf Erlangung passender Arbeitsstellen bestanden; er sei dann auch dort bis zum Unfalltage mit wenigen Unterbrechungen beschäftigt gewesen. Damit habe er aber nicht seinen Wohnsitz bei den Eltern aufgegeben. Da er seine Eltern unterstützen mußte, sei es ihm nicht möglich gewesen, öfter als alle 6 Wochen zu ihnen zu fahren; schon diese - bis kurz vor dem Unfall mit der Bahn ausgeführten - Fahrten hätten ihn finanziell erheblich belastet.

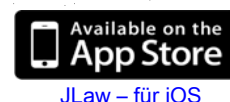
Das SG. hat die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK.) Mönchengladbach auf ihren Antrag beigelegt. Am 7. Juni 1955 hat es die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides verurteilt, den Kläger für seinen Arbeitsunfall zu entschädigen. Die Gründe beschränken sich auf die Erklärung, der Schutz der Familie erfordere eine weite Auslegung des § 543 RVO.

Der auf die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts (RVA.) gestützten Berufung der Beklagten hat der Kläger entgegengehalten: Er habe möglichst viel verdienen müssen, um seine Eltern zu unterstützen; aus dieser wirtschaftlichen und familiären Abhängigkeit folge die Beibehaltung einer engen Bindung an das Elternhaus. Das vom Kläger in Mönchen-Gladbach gemietete Zimmer sei so klein und so schlecht ausgestattet gewesen, daß es für ihn keine Heimstatt, sondern eine bloße Schlafstelle dargestellt habe. Seine Besuchsreisen hätten in der Regel alle 3 Wochen stattgefunden, nur vor dem Unfall sei er zuletzt 6 Wochen vorher

-4-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

in Oldenburg gewesen. Wären die Reisekosten geringer gewesen, so hätte er die Heimreise sicherlich öfter, womöglich an jedem Wochenende angetreten. - Das Landessozialgericht (LSG.) hat am 7. Februar 1956 das Urteil des SG. aufgehoben, die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen: Der Kläger habe den Unfall nicht auf einer nach § 543 Abs. 1 Satz 2 RVO versicherten Familienheimfahrt erlitten. Er habe nicht seine Familienwohnung bei den Eltern in Oldenburg, sondern lediglich seine eigene Wohnung in Mönchen-Gladbach gehabt. Nach § 543 RVO komme es zwar auf die Entfernung der Familienwohnung von der Arbeitsstätte nicht an; maßgebend sei, wo der Kläger den Mittelpunkt seines gesamten Lebens hatte. Er habe seine frühere Familienwohnung dadurch aufgegeben, daß er seit 1950 außerhalb Oldenburgs als Maurer gearbeitet habe, zunächst in Bielefeld, später im Rheinland; er sei damit einer festen Beschäftigung auf unbestimmte Zeit in solcher Entfernung nachgegangen, daß ihm der Besuch seiner Eltern nur alle 1 bis 2 Monate möglich war. Seine alle 6 Wochen stattfindenden Besuchsfahrten zu seinen Eltern hätten die Familienwohnung nicht aufrechterhalten können. Seine Behauptung, alle 3 Wochen nach Oldenburg gefahren zu sein, stehe im Widerspruch zu seinen wiederholten früheren Angaben, daß er regelmässig alle 6 Wochen nach Hause gefahren sei.

Gegen das am 26. März 1956 zugestellte Urteil hat der Kläger am 4. April 1956 Revision eingelegt und sie am 13. April 1956 mit der Rüge fehlsamer Anwendung des § 543 Abs. 1 Satz 2 RVO begründet: Er habe mit 19 Jahren als Haupternährer seiner Eltern notgedrungen auswärts Arbeit aufgenommen. Die Entfernung von 300 km zwischen Arbeitsstätte und Wohnort sei nicht entscheidend, weil die Vorschrift eigens für weit entfernt von ihrer Familie beschäftigte Versicherte geschaffen sei. Daß er nicht zu jedem Wochenende nach Hause gefahren sei, rechtfertige sich einmal durch die große Entfernung, zum anderen durch die erheblichen Fahrtkosten, die er zwecks Unterstützung der Eltern einsparte. Die Unterkunft

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

am Beschäftigungsort könne nicht als Mittelpunkt der Lebensverhältnisse bezeichnet werden; es habe sich um eine bloße Schlafstelle gehandelt. Sein Besuch habe der Pflege und Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen und Bindungen dienen sollen. Der Kläger hat beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung
die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
SG. zurückzuweisen.

Hilfsweise hat er beantragt,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Dieser Antrag soll nach seiner Erklärung für den Fall gelten, daß das Bundessozialgericht (BSG.) den Sachverhalt hinsichtlich der Häufigkeit der Elternbesuche, der Unterbringung in der Schlafstelle und bei den Eltern und der polizeilichen Meldung des Klägers als nicht hinreichend aufgeklärt ansehen sollte.

Die Beigeladene hat sich dem Hauptantrag der Revision angeschlossen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

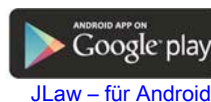
Sie meint, der Kläger könne gemäß § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht mehr mit der Behauptung der vom LSG. nicht festgestellten Tatsache gehört werden, seine Unterkunft in Mönchen-Gladbach sei eine primitive Schlafstelle gewesen. Im übrigen treffe die vom LSG. vertretene Gesetzesauslegung zu.

II

Die Revision ist statthaft durch Zulassung (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG) und damit zulässig. Sie hatte jedoch keinen Erfolg.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Zur Auslegung des § 543 Abs. 1 Satz 2 RVO hat der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 28. Mai 1957 (BSG. 5 S. 165) eingehend Stellung genommen. In dem damals entschiedenen Fall einer zur Zeit des Unfalls knapp 19-jährigen Hausgehilfin hat der Senat den Standpunkt vertreten, ein auswärts beschäftigter lediger Arbeitnehmer behalte seine Familienwohnung bei den Eltern bei, wenn er seine Freizeit regelmäßig bei ihnen verbringe und keine Anhaltspunkte dafür bestünden, daß die Bindung zu den Eltern gelockert sei und der Jugendliche am Beschäftigungsort einen neuen Mittelpunkt seiner Lebensinteressen gefunden habe. Das junge Mädchen, über dessen Ansprüche zu entscheiden war, stand nach Ansicht des Senats bei der Besuchsfahrt zum Wohnort der Mutter vor allem deshalb unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, weil es - begünstigt durch die geringe Entfernung - bei der Mutter regelmäßig die gesamte Freizeit verbrachte; hieraus war zu folgern, daß die Jugendliche trotz längerer auswärtiger Beschäftigung die enge innere Verbundenheit zur Mutter nicht entscheidend gelockert hatte; als unerheblich wurde angesehen, wo sie seinerzeit polizeilich gemeldet gewesen war.

An den hiermit aufgestellten Beurteilungsmaßstäben hält der Senat fest. Vergleicht man indessen mit dem damals entschiedenen Sachverhalt den Fall des Klägers im gegenwärtigen Rechtsstreit, so sprechen hier die vom LSG. getroffenen Feststellungen für die Annahme, daß der zur Zeit des Unfalls 22 Jahre alte Kläger im Laufe seiner über 3-jährigen Beschäftigung in weit vom elterlichen Wohnort entfernten Gengen mehr und mehr eigene Wege gegangen war und die Bindung an die Wohnung der Eltern so weitgehend gelockert hatte, daß diese nicht mehr als Familienwohnung im Sinne des § 543 Abs. 1 Satz 2 RVO betrachtet werden konnte. Die im angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind von der Revision nicht wirksam angegriffen worden, der Senat ist deshalb an sie gebunden (§ 163 SGG). Dies gilt zumal hinsichtlich der Annahme des LSG., der Kläger sei nur alle 6 Wochen - und nicht, wie im Berufungsverfahren von ihm be-



- 7 -

hauptet, alle 3 Wochen - von seinem jeweiligen Beschäftigungsort nach Oldenburg gefahren.

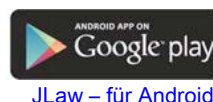
Zu der Frage, wie das vom Kläger in Möchen-Gladbach gemietete Zimmer ausgestattet war, hat das LSG. freilich keine näheren Einzelheiten festgestellt. Es hat hierbei jedoch nach Lage des Falles keinen für die Entscheidung wesentlichen Umstand außer Acht gelassen. Die Ausstattung der Unterkunft am Arbeitsort kann zwar unter Umständen ein bedeutendes Indiz für die Beibehaltung der Familienwohnung bei den Eltern darstellen, vor allem wenn der auswärts Beschäftigte seine arbeitsfreie Zeit überwiegend in der elterlichen Wohnung verbringt und hieraus rückschliessend erkennbar wird, daß er gerade deswegen am Ort seiner Beschäftigung etwas Besseres als eine bloße Schlafstelle nicht beansprucht (vgl. LSG. Celle, Breithaupt 1959 S. 802; SG. Koblenz, Soz.Sich. 1959 Nr. 9, Rechtsprechung Nr. 992). Beim Kläger scheidet eine solche Verknüpfung aus; denn in der Zeit vor seinem Unfall hatte er immer 5 Wochenenden hintereinander in Mönchen-Gladbach verbracht. Wenn ihm dort - wie er mit der Revision vorträgt - nur ein dürftig ausgestattetes Zimmer zur Verfügung gestanden haben sollte, so kann dies auf Umständen beruhen, unter denen alleinstehende Arbeitnehmer häufig ihr außerberufliches Leben einrichten müssen, die aber für die versicherungsrechtliche Beurteilung unerheblich sind (zum Beispiel: Knappheit an möblierten Zimmern in der betreffenden Stadt, Sparsamkeit im Wohnaufwand zwecks Ermöglichung von Anschaffungen usw.). Hat also ein auf diese Art untergebrachter Arbeitnehmer - wie hier der Kläger - sich nicht regelmäßig an den arbeitsfreien Tagen zu seinen Eltern begeben, so ist eine unzureichende Beschaffenheit seines am Beschäftigungsort gemieteten Quartiers ohne entscheidende Bedeutung.

Für ausschlaggebend hat das LSG. mit Recht die den vorliegenden Fall kennzeichnenden Merkmale gehalten, daß der Kläger in der Zeit vor dem Unfall schon mehrere Jahre lang

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ständig in weiter Entfernung vom elterlichen Wohnort als Maurer gearbeitet hatte, daß er wegen der weiten Entfernung seine Eltern nur alle 1 bis 2 Monate - also in einem Jahr 8 bis 9 mal - besuchen konnte und schließlich, daß eine Änderung dieses Zustandes nicht abzusehen war. Nach Ansicht des erkennenden Senats kommt insbesondere der unbestimmten Dauer dieser Verhältnisse entscheidende Bedeutung zu. Hätte der Kläger nur zeitlich begrenzt - etwa um einen vorübergehenden Notstand seiner Eltern abzuhelpen - auswärts gearbeitet, so wäre seine Familienwohnung bei den Eltern während eines solchen Zeitraums erhalten geblieben (vgl. Bayer. LSG., Breithaupt 1957 S. 409; Lauterbach, Unfallversicherung, 2. Aufl. 1958 Anm. 8 zu § 543). Diese Schlußfolgerung scheidet hier aus, weil der Kläger nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils seit 1950 seine Berufstätigkeit im Rheinland ausübte ohne an eine Rückkehr nach Oldenburg zu denken. Unter diesen Umständen ähnelt der hier zu entscheidende Sachverhalt demjenigen der Entscheidung des RVA. vom 25. Januar 1941 (EuM. 47 S. 419), worin der Versicherungsschutz nach § 545a Abs. 2 (jetzt § 543 Abs. 1 Satz 2) RVO ebenfalls verneint wurde.

Die vom Kläger geltend gemachten Beweggründe dafür, weshalb er 1950 den Wohnort der Eltern verlassen hatte, sind nicht geeignet, die rechtliche Beurteilung maßgebend zu beeinflussen. Zwar hat der erkennende Senat darauf hingewiesen (vgl. BSG. 5 S. 167), bei der Familienwohnung handele es sich um einen weitgehend von psychologischen Merkmalen mitbestimmten Begriff. Bei seiner Anwendung ist also die subjektive Einstellung des Versicherten zweifellos mit zu berücksichtigen; beim Kläger wurde diese Einstellung nach seinem unbestrittenen Vortrag bestimmt durch die Absicht, mittels eines gesicherten höheren Arbeitsverdienstes seine bedürftigen Eltern wirksamer zu unterstützen, als es ihm in Oldenburg, wo er häufig keine Arbeit hatte, möglich gewesen war. Diese sehr achtenswerte Haltung des Klägers läßt gewiß auf eine starke innere Verbundenheit zu seinen Eltern schließen. Allein unter diesem Gesichtspunkt können jedoch die



Voraussetzungen des § 543 Abs. 1 Satz 2 RVO jedenfalls dann nicht als erfüllt betrachtet werden, wenn die äußere Gestaltung der Verhältnisse dem so entgegensteht, wie in dem hier zu entscheidenden Fall. Durch die wirtschaftliche Lage und die Absicht, den Eltern beizustehen, war der Kläger schon mit 19 Jahren gezwungen, weit entfernt vom elterlichen Wohnort Arbeit zu suchen. Die ständige Beschäftigung außerhalb des elterlichen Wohnorts und die nur durch seltene Besuche unterbrochene Trennung von den Eltern haben – wie das LSG. zutreffend ausgeführt hat – im Laufe der Zeit die Aufgabe der Familienwohnung in Oldenburg bewirkt. Denn der Kläger ging unter diesen Umständen zwangsläufig seine eigenen Wege. Daß er nicht von eigensüchtigen Beweggründen hierzu gedrängt worden war, kann die Beurteilung dieses Sachverhalts nicht ändern.

Die Revision ist hiernach unbegründet. Sie war deshalb zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)